

Stellungnahme

Eingebracht von: Wagner, David

Eingebracht am: 28.10.2020

An:

Bundesministerium

Klimaschutz, Umwelt,

Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie

Enery Development GmbH

Bauernmarkt 24/15

1010 Wien, Austria

Geschäftszahl: BMK-2020-0.579.857

Begutachtungsentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und weiterer
Gesetzesnovellen (EAG-Gesetzespaket)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Leonore Gewessler, BA,

zum gegenständlichen Gesetzesentwurf übermitteln wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der enery development GmbH mit der höflichen Bitte um Berücksichtigung im finalen Gesetz und in bester Hoffnung auf eine Zweidrittel-Mehrheit.

Allgemeine Forderungen:

Wind und Freiflächen PV-Anlagen sollen an technologieneutralen Auktionen teilnehmen. Das hat sich international bewährt und garantiert leistbaren Ökostrom mit minimaler Belastung für den Endkunden aber durch langfristige Marktprämien eine gesicherte Planbarkeit und Finanzierbarkeit für Betreiber. Es gibt keine plausiblen Gründe außer der Partikularinteressen der IG Windkraft warum Österreich weiterhin mit Feed-In-Tariffen den Windkraftherzeugern Windfall-Profits beschert während sogar Schwellenländer wie Brasilien schon seit 10 Jahren sehr erfolgreich Ausschreibungen für Windkapazitäten durchführen und praktisch alle europäischen Länder deutlich niedrigere Fördertariffe für Wind als Österreich aufweisen.

Freiflächen-Photovoltaik, die günstigste und ressourcenschonendste Form der Stromerzeugung (PV) wird durch einen 30% Abschlag massiv beschränkt und Österreichs Strommix wird dadurch deutlich teurer als notwendig und das Ziel 100% erneuerbaren Strom bis 2030 zu produzieren wird sehr schwierig zu erreichen. Durch die hohe Wertschöpfung von Freiflächen-PV im Inland (c. 80%) im Vergleich zu anderen Technologien hätte ein stärkerer Freiflächen-Ausbau auch ein BIP-

und Arbeitsmarkt-relevante Komponente. Innovative Photovoltaikanlagen neben Autobahnen, Strassen ohne Einsichtigkeit und minimalem Eingriff ins Landschaftsbild auf Böden mit niedriger Bonität haben einen extrem geringen Umwelteinfluss und produzieren deutlich günstigeren Ökostrom als alle anderen Energieformen. Ein Förderabschlag um 30% pönalisiert diese sinnvolle Form der Ökostromerzeugung unnötig und ist im internationalen Kontext einzigartig und völlig unüblich.

Agrar-PV die einen Doppelnutzung mit Landwirtschaftlichen Erträge ermöglicht, soll als innovative Photovoltaik gewertet werden und damit einen 30%igen Förderzuschlag erhalten.

Bund soll Länder bei der Gestaltung der Raumordnung für den PV-Ausbau unterstützen.

- o Unterscheidung in der Widmung zwischen Agrar-PV und Standard PV.
- o Ergänzungen hinsichtlich der Anforderungen an Raumordnungen.
- o Vereinfachung und Vereinheitlichung von Verfahren.

2. Unterabschnitt

Ausschreibung für Photovoltaikanlagen

Sicherheitsleistung für Photovoltaikanalgen

§ 32

FORDERUNG: Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bis zu 10% der Investition betragen. Diese sollen reduziert werde. Kleinere Beträge erfüllen den Zweck gleichermaßen und benötigen Deckel.

- (1) Erstsicherheit 2 Euro / kWp - max. 2.000 Euro
- (2) Zweitsicherheit 18 Euro / kWp - max. 18.000 Euro

Ausschluss von Bietern

§25

FORDERUNG: Ausschreibungen werden oft erst nach der Förder-Einreichung durchgeführt wozu es zu markanten Unterschieden zwischen der eingereichten Investition und der Zuschlagserteilung kommt. Daher soll die Möglichkeit geschaffen werden die tatsächliche Investitionssumme nachträglich anpassen zu können. Dies gilt auch für unerwartete Mehrkostenforderungen.

Veröffentlichung der Zuschläge

§26 (3)

„den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unter Angabe des jeweils im Gebot angegebenen Standortes der Anlage“

FORDERUNG: Diese Anforderung widerspricht dem freien Marktgedanken und führt zu Preis-Dumping. Damit werden Arbeitsplätze in Österreich gefährdet!

Erlöschen von Zuschlägen

§ 27

FORDERUNG: Es kommt real immer wieder zu Verzögerungen, welche die Regelung des Erlöschens triggern könnte.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden unter Angabe von nachzuweisenden und begründbaren Ursachen von unverschuldeten Verzögerungen die Frist um 6 Monate zu verlängern.

Abschlag für Freiflächenanlagen

§ 33

„Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 lit. c verringert sich die Höhe des Zuschlagwertes um einen Abschlag von 30%. Die Höhe des Abschlages kann mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus geändert werden.“ [...]

„§ 10 Abs. 1 Z 3 lit. c auf einer Freifläche, mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland, sofern sie nicht eine speziell für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehene Widmung aufweist“

FORDERUNG: Da es Bundesländer gibt, welche für Freiflächenanlagen keine spezifische Widmungskategorie besteht, sollte hier eine Änderung der Formulierung vorgenommen werden. Generell ist der Förderabschlag zu hoch gegriffen. Freiflächen-PV Anlagen werden hier im Vergleich zu Windkraftanlagen (für die es in vielen anderen Ländern technologie neutrale Ausschreibungen gibt) stark benachteiligt und es ist nicht ersichtlich warum Windkraftanlagen effektiv einen FIT weiter bekommen, Freiflächen-PV Anlagen aber an einer Auktion teilnehmen bei der sie dann auch noch 30%-Abschlag zum ermittelten Auktionspreis bekommen. Generell sollten technologie neutrale Auktionen ohne Abschläge erfolgen. Nachdem dies in diesem Gesetzesentwurf wohl nicht mehr möglich ist, sollte es keinen Abschlag für Freiflächenanlagen geben. Wenn es einen Abschlag gibt, dann so ein maximaler Abschlag von -15% angesetzt werden. Darunter wird ein gestaffelter Abschlag wie folgt vorgeschlagen:

20kWp – 500kWp -> -5%

500kWp – 5000 kWp -> -10%

5000kWp

2. Hauptstück

Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen und Stromspeichern

Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

§55 (7)

FORDERUNG: Agrar-PV / Agri-PV / APV sind innovative Projekte, welche die Doppelnutzung von Freiflächen ermöglicht. Diese ist sowohl vom Aufwand als auch der Investition her vergleichbar mit gebäudeintegrierter Technologie und verdient damit einen 30%igen Aufschlag.

Darüber hinaus ist es erstrebenswert in Ländern in der Ausgestaltung der Raumordnung zu unterstützen, zwischen Agrar-PV und herkömmlicher PV-Freiflächenanlagen zu unterscheiden. (vgl. Japan – knapp 2.000 PV-Anlage mit landwirtschaftlichen Doppelnutzen)

5. Teil

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

§74 (2)

Sowie:

Anhang - Artikel 3

Bürgerenergiegemeinschaften

§16b

FORDERUNG: Die Anforderungen an die Mitglieder oder Gesellschafter von EEGs ist im Sinne der Dezentralisierung nachvollziehbar. Prinzipiell werde damit aktiv jene Know-How-Träger sowie Dienstleister mit Finanzierungsmodelle (Leasing und Contracting) ausgeklammert. EEG und BEG

müssen sich das Know-How rund um die Finanzierung, Bewilligung, Realisierung, Vermarktung und den Betrieb und Instandhaltung beschaffen. Für rein ehrenamtlich eingesetzte Ressourcen sind das sehr hohe organisatorische Aufwendungen. Diese sind sowohl vom Umfang als auch von der Tiefe schwer realisierbar. Es kommt zu hohen Effizienzverlusten und unnötigen Kosten. Durch das Gestatten von Leasing- und Contractingmodellen und das damit einhergehende Gestatten von wirtschaftlichen Interessen stellen etablierte Marktteilnehmer sämtliche notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Darüber hinaus sollen steuerliche Aspekte für rechtzeitig geklärt werden.

Es ist auch sicher zu stellen, dass einheitliche Strukturen für und Anforderungen an EEG und BEG gegeben sind.

EEG / BEG sollen wie alle anderen Marktteilnehmer an der Ausgleichsenergieverantwortung unterliegen.

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010

Allgemeine Anschlusspflicht

48. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den dreifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netzbenutzer hat in diesem Fall das Recht, vom Netzbetreiber die Vorlage einer Kostenaufstellung zu verlangen.“

FORDERUNG: Es werden maximale Netzanschlusskosten von EUR 50.000/MW gefordert.

Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)

„2.b Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden für Photovoltaikanlagen, die an einem bestehenden Verbrauchsanschluss an das Netz angeschlossen werden;“

FORDERUNG: Es muss klargestellt werden, dass diese Anforderungen hinsichtlich der Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren österreichweit einheitlich vorgegangen werden soll und „bürokratische und finanziellen Hürden“ abgebaut werden. Für die Planungssicherheit sind darüber hinaus ebenso maximale Bearbeitungszeiten bzw. Reaktionszeiten seitens der Behörden von großer Bedeutung.